

Der Landesjugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der LJHA betrachtet die Arbeit der Schulstationen als eine sozialpädagogische Leistung nach §13 Abs.1 SGB VIII bzw. § 14 AG KJHG, die in der Zuständigkeit der Abteilung Jugend der Bezirke liegt.

Im Rahmen der Umsetzung der Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe sind auf der Grundlage eines umfassenden Bildungsbegriffes, der die gemeinsame Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt, in vielen Bezirken neuen Kooperationsformen entstanden. Um diese nachhaltig zu stabilisieren und eine Sicherstellung und weitere Qualifizierung der sozialpädagogischen

Arbeit der Schulstationen zu gewährleisten, fordert der LJHA die Verwaltung auf, eine berlinweite Regelung zu entwickeln, die die bewährte inhaltliche Steuerung durch eine enge Verzahnung zwischen Jugendamt und Schule ermöglicht.

Dabei ist davon auszugehen, dass die mit der Regelung der äußeren Schulangelegenheiten

beauftragten bezirklichen Schulämter u. E. für die inhaltliche Steuerung von pädagogischen Angeboten und damit für die Regelung der inneren Schulangelegenheiten weder zuständig noch entsprechend ausgestattet sind.

Der LJHA bittet die Verwaltung um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:  
Welche Aufgabenbereiche gehören nach Auffassung der Senatsverwaltung zu den inneren bzw. äußeren Angelegenheiten der Schule und welche inhaltliche und rechtliche Position liegt dieser Zuordnung zu Grunde?

Wie ist das Verfahren in Neukölln mit dem auf Bezirks- und Senatsebene abgestimmten Gesamtkonzept Kooperation Schule- Jugendhilfe zu vereinbaren, welches von einer Verantwortungsgemeinschaft auf Augenhöhe ausgeht und gerade davon lebt, dass aus der eigenen Zuständigkeit der Jugendhilfe heraus Angebote am Ort Schule erbracht werden ?

Wie wird ansonsten die inhaltliche Steuerung eines solchen Leistungsangebotes im Einvernehmen mit dem Jugendamt und verbunden mit einer fachlichen Standardsicherung verbindlich geregelt?

Begründung:

Das Bezirksamt Neukölln hat im Oktober 2011 beschlossen die Zuständigkeit für die Neuköllner Schulstationen von der Abteilung Jugend in die Abteilung Bildung, Schule, Kultur und Sport zu verlagern.

In einer anschließenden rechtlichen Prüfung hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport festgestellt, dass diese Verlagerung weder gegen §13 Abs.1 SGB VIII noch gegen das Bezirksverwaltungsgesetz und die einheitliche bezirkliche Ämterstruktur verstößt.

Begründet wird dies u.a. damit, dass „in den Schulstationen ... sozialpädagogische Leistungen auf der Grundlage der §4 und 5 SchulG, nicht jedoch sozialpädagogische Leistungen nach § 13 SGB VIII bzw. §14 AGKJHG erbracht“ (werden).

Die Zuständigkeit im Bereich Schule ist getrennt in äußere (Gebäude, Essen usw.) und innere Angelegenheiten (Lehrer/innen, Programm Jugendarbeit an Schulen usw.). Die Regelung der äußeren Angelegenheiten obliegt dem bezirklichen Schulamt, die der inneren Angelegenheiten der Senatsverwaltung. Es erfolgte daher bisher keine inhaltliche Steuerung von pädagogischen Projekten und die bezirklichen Schulämter sind für eine derartige Aufgabenstellung auch nicht ausgestattet. Diese dringend erforderliche inhaltliche Steuerung wurde bisher durch eine enge Verzahnung zwischen Jugendamt und Schule (im Sinne der innen Schulangelegenheiten) ermöglicht und entspricht dem umfassenden Bildungsbegriff der u.a. im Bericht über die Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe und den Förderrichtlinien des Programmes Jugendarbeit an Schulen gefordert wird.